

Bebauungsplan „GE / GI Sperrwies, 4. Bauabschnitt“, Gmkg. Heining, 4. Änderung Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungstabelle Stand: 28.05.2019

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten 16.04.2019 Aktenzeichen: F - 7716.2 - 66	Der vorgelegten Planung wird unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 21.11.2018 (Az.: F-7716.2-185) das Einvernehmen erteilt.	Wird zur Kenntnis genom- men. Bezüglich des Wortlauts der Stellungnahme vom 21.11.2018 - siehe Abwä- gung der Ergebnisse der frühzeitigen Behörden- beteiligung.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft 17.04.2019 Aktenzeichen: L2.2- 4610-158	Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Bereich Forsten: Der Bereich Forsten äußert sich in einer gesonderten Stellungnahme zum o.g. Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme des Bereichs Forsten - siehe Abwägung Forstamt.
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410 05.04.2019 Aktenzeichen: 410 Ge	<p>1. Die Bauverwaltung legt der Stadtplanung nahe, den o. g. Bebauungsplan (Bebauungsplanvorentwurf, Stand: 27.02.2019) erst planreif werden zu lassen, wenn ein Städtebaulicher Vertrag bzw. Erschließungsvertrag, welcher Regelungen über das gesamte Bebauungsplangebiet vorsieht, abgeschlossen worden ist. In jedem Falle soll bei den jeweiligen Ausschussbeschlüssen zum Ausdruck kommen, dass die Stadt im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation den Bebauungsplan nur aufstellen kann, wenn vorher ein Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird. Ggf. wäre es auch sinnvoll, wenn die Dst. Stadtplanung den/die Grundstückseigentümer bzw. den potentiellen Erschließungsträger / Vorhabenträger zu einem Informationsgespräch, an welchem auch die Bauverwaltung teilnehmen würde, einlädt.</p> <p>2. Sollten aus städtebaulicher Sicht in einen noch abzuschließenden Vertrag Regelungen zu folgenden Punkten aufgenommen werden (diese „Nebenbestimmungen“ sollten von der Stadtplanung auch dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr bzw. Stadtratsplenum zur Beschlussfassung vorgelegt werden)?</p> <p>a) Privatrechtliche Neuordnung der Grundstücksverhältnisse (freiwillige Umlegung und Grenzregelung; § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>b) Durchführung von Bodensanierungsmaßnahmen (Beseitigung von Altlasten bei Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbebrachen; § 11 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.)</p> <p>c) Freilegung von Grundstücken (Beseitigung von tatsächlichen Hindernissen, die der geplanten Grundstücksnutzung im Wege stehen können; § 11 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.)</p> <p>d) Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung (Bauleitplan-Entwürfe, städtebaul. Rahmenplan; § 11 abs. 1 Nr. 1 a.a.O.)</p> <p>e) Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke binnen angemessener Frist entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.)</p>	<p>Zu 1 Wird berücksichtigt - vgl. Beschlussformulierung.</p> <p>Zu 2 Siehe Abwägung der früh- zeitigen Behördenbeteiligung. Nochmals:</p> <p>Zu a) Hier nicht erforderlich.</p> <p>Zu b) Hier nicht erforderlich.</p> <p>Zu c) Hier nicht erforderlich.</p> <p>Zu d) Hier nicht erforderlich, da die Planerstellung durch ein vom Veranlasser beauftragtes Architekturbüro auf dessen Kosten erfolgt.</p> <p>Zu e) Hier nicht erforderlich, da es sich – anders als bei den genannten vermeintlichen</p>

	<p>Für die Bebauungsplangebiete „Sturmsölden“ und „Sturmsölden-Erweiterung“ sowie „Rosenau“, 44. Änderung, wurden insoweit bereits Regelungen in die entsprechenden Verträge aufgenommen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung sollten auch bei dem Bebauungsplangebiet „GE/GI Sperrwies, 4. Bauabschnitt, 4. Änderung“ entsprechende Vertragsformulierungen gewählt werden, es sei denn, es handle sich dabei nicht um vergleichbare Fälle (da Gewerbe!?) oder es sei nicht gewollt, hier eine entsprechende Frist zu setzen.</p> <p>Im Wesentlichen wäre dies eine 5-Jahresfrist zur Rohbauerstellung (ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. Erteilung einer § 33 Baugenehmigung), verbunden mit einer Vertragsstrafe, wenn diese Frist nicht beachtet wird. Die Einzelheiten (z.B. Fristverlängerungen bei bestimmten Voraussetzungen) würde der Vertrag beinhalten. Die Dienststelle Stadtplanung müsste insoweit der Bauverwaltung aber detailliert mitteilen, bei welchem Baukörper (Darstellung in einem Plan; mit genauem Grundriss, ggf. Höhe des Baukörpers etc.) diese Fristsetzung ggf. Anwendung finden soll.</p> <p>f) Auferlegung von Folgekosten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a. a. 0.).</p> <p>Die Einrichtung, die finanziert werden soll, muss unmittelbar Folge des Bebauungsplanes sein (Ursächlichkeit aus dem konkreten Baugebiet heraus) und auch im Zusammenhang mit dem Vorhaben erstellt werden. Insofern können Folgekosten nur dann vertraglich geregelt werden, wenn sie eine Art Aufwendersersatz für eine konkrete, durch den Bebauungsplan ursächlich veranlasste Einrichtung sind. Je kleiner ein Baugebiet ist, desto schwieriger wird dieser unmittelbare Zusammenhang herzustellen sein.</p> <p>Die tragende Überlegung ist somit, dass die Stadt die Infrastruktur, die sich aus einer "organischen" Fortentwicklung des Stadtgebietes ergibt, selbst tragen muss und somit nur bei einer „sprunghaften“ Entwicklung der Stadt solche Kosten durch Nachfolgekostenvereinbarungen umlegen kann.</p> <p>g) Übernahme von bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen bzgl. städtebaul. Planungen (Bebauungsplan-, Rahmenplan- und Erschließungsprojektkosten; § 11 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.)</p> <p>h) Bau eines lt. Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Kinderspielplatzes, Bolzplatzes, etc. oder Übernahme der entsprechenden Baukosten (§ 11 BauGB - sämtl. Erschließungsanlagen, auch nicht beitragsfähige wie Anlagen zur Müllabfuhr, Brücken, Tunnels und Unterführungen; die Anlagen müssen jedoch für das Vertragsgebiet nach Art und Umfang erforderlich sein).</p> <p>Auch öffentliche Löschwasservorrichtungen (bzw. anteilige Kostenübernahme) könnten hierunter subsumiert werden.</p> <p>i) Bau von öffentlichen Straßen und Wegen</p>	<p>Bezugsfällen – hier nicht um Wohnbauflächen sondern um Gewerbe- und Industriegebietsflächen handelt. Der Gleichheitssatz ist hier daher nicht verletzt.</p> <p>Zu f) Hier nicht gegeben bzw. nicht erforderlich.</p> <p>Zu g) Hier nicht gegeben, bzw. nicht erforderlich – vgl. auch Abwägung zu Ziffer d).</p> <p>Zu h) Wird, soweit zutreffend, berücksichtigt. Die Erforderlichkeit eines Kinderspielplatzes oder eines Bolzplatzes aufgrund der vorliegenden Bebauungsplanänderung (Änderungen im Bereich eines ausgewiesenen Gewerbe- bzw. Industriegebietes) lässt sich hier nicht herleiten.</p> <p>Bezüglich der erforderlichen öffentlichen Löschwasservorrichtung erfolgen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. hierzu die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr und die Abwägung hierzu). Die Frage einer Kostenübernahme bzw. anteiligen Kostenübernahme hierfür ist im Rahmen des städtebaulichen Vertrages unter Berücksichtigung einer evtl. bereits bestehenden Verpflichtung hierzu zu klären und zu regeln.</p> <p>Zu i) Wird berücksichtigt. In einem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag wird diesbezüglich die Errichtung</p>
--	---	--

	<p>j) Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BauGB.</p> <p>3. Im Übrigen wird zum Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliches: <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgendes sei noch angemerkt: <p>a) Bitte teilt der Bauverwaltung rechtzeitig mit, welche Maßnahmen / Regelungen Gegenstand eines Erschließungsvertrags/Städtebaulichen Vertrags sein sollen (ggf. nach Rücksprache mit den Fachstellen).</p> <p>- Nach den uns bekannten Informationen löst diese Bebauungsplanänderung nicht den Bau eines öffentlichen Löschwasserbehälters aus, sodass dem potentiellen Erschließungsträger diese Maßnahme nicht aufgebürdet werden kann. Sollte sich die Bauverwaltung hier irren, möge man uns dies mitteilen.</p> <p>Sofern der potentielle Erschließungsträger den öffentlichen Löschwasserbehälter nicht zu errichten hat, wäre es sinnvoll, wenn die Dst. Stadtplanung das Bauordnungsamt und die Stadtwerke Passau GmbH rechtzeitig davon informieren würde, dass die SWP die dortigen Flächen vermutlich zu erwerben (ggf. Dienstbarkeit) und den LWB auf eigene Kosten zu errichten hat.</p> <p>- Sind in einem etwaigen Erschließungsvertrag/Städtebaulichen Vertrag Naturschutzmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutzmaßnahmen aufzunehmen und wenn ja, welche?</p> <p>- Der Bau der im Bebauungsplan vorgesehenen neuen Erschließungsstraße zu den Grundstücken mit den Flurnummern 286/3, 286/5, 286/7 und 286/8, jeweils Gemarkung Heining, soll unter Beachtung von Kausalität und Angemessenheit offensichtlich nicht dem potentiellen Erschließungsträger aufgebürdet werden. Sollte sich die Bauverwaltung hier irren, möge man uns dies unverzüglich mitteilen.</p> <p>b) Besonders beachtet werden sollen die Festsetzungen bzgl. Straßen und Wege.</p> <p>- Wir verweisen hier ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2018.</p> <p>- Insbesondere sei nochmals auf Folgendes verwiesen: Wenn im</p>	<p>einer geeigneten Wendeanlage am Rößlerhofweg und am Marbachweg geregelt.</p> <p>Zu j) Hier nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu a) Wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Löschwasserbehälter ist hier zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ausdrücklich erforderlich (s.o.). Bezüglich der Frage der Kostentragung wird auf den städtebaulichen Vertrag bzw. auf die hierfür zuständige Löschwasserkoordinierungsgruppe verwiesen, die u.a. prüfen und festlegen wird, welche Maßnahmen das Erfordernis eines Löschwasserbehälters auslösen bzw. ausgelöst haben. Gleiches gilt für den evtl. Erwerb einer Fläche für die Errichtung eines öffentlichen Löschwasserbehälters.</p> <p>Die Forderung nach naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen u.ä. wurde im Bauleitplanverfahren nicht vorgebracht und dürfte aufgrund der lediglich Änderungen der bereits ausgewiesenen GE und GI-Flächen hier nicht gegeben sein.</p> <p>Ist im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erschließung der GI bzw. GE-Flächen des potentiellen Erschließungsträgers nur über die Wendepalte des Rößlerhofweges (vgl. die explizit im Bebauungsplan festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereiche) zu erfolgen hat und eben nicht über die genannte „Erschließungsstraße“ zu den Fl.Nrn. 286/3, 286/5, 286/7 und 286/8, die im Eigentum Dritter stehen.</p> <p>Zu 3 b)</p>
--	---	--

	<p>Bebauungsplan die orange-farbene Fläche (beim Marbachweg) weiterhin (nur) als „Rad-/Fuß- und Hauptweg, öffentlich“ festgesetzt wird, dann ist dort offensichtlich landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Verkehr nicht zulässig (es sei denn, die Stadtplanung kann die Aussage treffen, dass unter Hauptweg auch ein Weg für die Land- und Forstwirtschaft gemeint ist), obwohl über diesen Weg tatsächlich land- und forstwirtschaftlicher Verkehr stattfindet. Wenn die derzeit geplante Festsetzung so bleibt, müssten wir ggf. unsere Widmung ändern. Wir schlagen aber vor, dass die Festsetzung so erweitert wird, wie dies die aktuelle Widmung vorsieht. Die Widmung geht von einem öffentlichen Feld- und Waldweg (Marbachweg) mit der Bestandsverzeichnisnummer 319 aus, wobei dieser Weg für Fahrzeuge aller Art über 3,5 t Gesamtgewicht gesperrt ist. Die Dst. Stadtplanung möge sich auch überlegen, ob die Festsetzung „Hauptweg“ letztendlich berechtigt, als Anlieger zu den bestehenden Anwesen zu fahren.</p> <p>4. Die Bauverwaltung bittet die Stadtplanung, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr u.a. Folgendes beschließen zu lassen:</p> <p>Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat auf seine Kosten im Rahmen eines Erschließungsvertrages / Städtebaulichen Vertrages folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die erstmalige Herstellung der im Bebauungsplanentwurf als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellte Wendeplatte (ca. 40 m lang) am Ende des bereits tatsächlich erbauten Rößlerhofweges auf den Grundstücken Flurnummern 289/3 und 283/7, jeweils Gemarkung Heining, inkl. Anbindung dieser Straßenfläche an bestehende Straßen, Wege und Grundstücke, - die erstmalige Herstellung der im Bebauungsplanentwurf als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellten Wendeanlage (ca. 15 m lang) im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Marbachweg (mit der Bestandsverzeichnisnummer 319) auf dem Grundstück Flurnummer 286/9 der Gemarkung Heining, inkl. Anbindung dieser Straßenfläche an bestehende Straßen, Wege und Grundstücke, - Durchführung von etwaigen Naturschutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen, sofern derartige Maßnahmen durch die Bebauungsplanänderung veranlasst sind; - Errichtung der Hochbauten (Rohbaufertigstellung) innerhalb einer 5-Jahresfrist ab (spätestens) Inkrafttreten des Bebauungsplanes (verbunden mit einer Vertragsstrafe), wobei die genauen Regelungen in dem noch abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, sofern dies von Seiten der Stadtplanung für notwendig erachtet wird; - Unterirdische Verlegung von Leitungen, sofern derartige Leitungsverlegungen im Bebauungsplan als solche festgesetzt sind; - Übernahme der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der Vertragsausarbeitung entstehenden Kosten; - die genauen Details sind in einem Erschließungsvertrag/ Städtebaulichen Vertrag zu regeln. <p>Sofern die Stadtplanung keine anderweitige Auffassung vertritt, wird davon ausgegangen, dass die oben aufgezeigten Forderungen an den zukünftigen Erschließungsträger sachgerecht und angemessen sind und letztendlich durch o. g. Bebauungsplan veranlasst werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt - die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung "Hauptweg" wird mit der Ergänzung "öffentlicher Feld- und Waldweg, Anlieger bis 3,5 t frei" klargestellt.</p> <p>Zu 4) Wird berücksichtigt - vgl. Beschlusstext bzw. Anlage zum Beschlusstext.</p>
<p>Bayernwerk AG, Vilshofen 18.04.2019</p>	<p>110-kV-Leitung Ingling- Pocking, Ltg. Nr. W330, Mast Nr. 13-14; Bebauungsplanung GE/GI Sperrwies, 4. Bauabschnitt, 4. Änderung</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich die o. g. Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt (vgl. planliche Festsetzung Nr. 8) und im Übrigen dem Vorhabenträger zur Beachtung mitgeteilt.</p>

	<p>unseren Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:</p> <p>110-kV-Freileitung Die Schutzzone der Leitung beträgt 30,00 m beiderseits der Leitungssachse. Darin enthalten ist die sogenannte Baubeschränkungszone die im Mastbereich 13 - 14 19 ,00 m beiderseits der Leitungssachse beträgt (siehe bei 1. Lageplan). Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen.</p> <p>Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.</p> <p>Gemäß DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.9 sind bei 110 kV folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw .) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer 11 ,00 m, Spottflächen: 8,00 m, Zäune usw.: 3,00 m, Bepflanzung 2,50 m. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass hinsichtlich der in den angegebenen Baubeschränkungszone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmaste usw.</p> <p>Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in je dem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.</p> <p>In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.</p> <p>Weiterhin bitten wir auch folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eis brocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden . Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.</p> <p>Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.</p>	
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12 07.05.2019	Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 23.11.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Siehe Abwägung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung.
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und	-	-

Brückenbau Stadt Passau		
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion 19.04.2019 Aktenzeichen: SBR 19.04.2019 01	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 26.10.2018 und 24.01.2019 in dieser Angelegenheit.	Siehe Abwägung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung.
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Handwerkskammer Niederbayern- Oberpfalz 03.05.2019 Aktenzeichen: GBII/1stc	Wir möchten an dieser Stelle auf bereits vorgebrachte Hinweise bzw. Anregungen mit Schreiben vom 20.11.2018 verweisen. Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu unterrichten.	Siehe Abwägung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung.
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau	-	-
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg 13.05.2019 Aktenzeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00746691	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>Bezüglich des Schutzes der bestehenden Telekommunikationsanlagen: Ist vom Vorhabenträger zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich des Angebotes der Versorgung mit Breitbandanschlüssen: wird dem Vorhabenträger sowie dem für Breitbandausbau zuständigen Ref. 6 der Stadt Passau zur Kenntnisnahme mitgeteilt.</p>
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 17.04.2019 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regierung von	-	-

Niederbayern Landesplanung		
Regionaler Planungsverband, Donau Wald	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450 13.05.2019	Die Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung behält ihre Gültigkeit.	Siehe Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadtwerke Passau GmbH 10.05.2019 Aktenzeichen: B19037/al	Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Versorgung des 4. Bauabschnittes des Bebauungsplanes Sperrwies mit elektrischer Energie ist grundsätzlich gewährleistet. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Versorgung mit elektrischer Energie die Errichtung einer Transformatorenanlage erforderlich sein wird. Zur Aufstellung wird eine Fläche von ca. 35 m benötigt. Der Standort sollte im Bereich der Wendeplatte am Ende des Rößlerhofweges sein. Im Zuge des Baues von Erschließungsstraßen sind entsprechende Versorgungsleitungen der Stromversorgung mit zu verlegen. Die Erdgas- und Wasserversorgung ist gewährleistet. Das Löschwasser ist, wie unter Abschnitt 4.6 angeführt, sicherzustellen. Telekommunikationsdienste sind möglich.	Wird zur Kenntnis genommen, ist im Übrigen vom Veranlasser bzw. Vorhabenträger zu berücksichtigen.
Stadt Passau: Testbehörde	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 03.05.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 10.05.2019 Aktenzeichen: 470-Stü	Mit den Festsetzungen zur Oberflächenwasserentsorgung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis. Hinweis: Für die Einleitung des Oberflächenwassers über einen Rückhalteteich in den Hammerbach wurde ein Wasserrechtsverfahren beantragt; die Unterlagen liegen derzeit beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zur abschließenden Begutachtung.	Wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau 10.05.2019 Aktenzeichen: 4-4622- PA-262-11098/2019	Als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Altlasten Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g.	Wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung mitgeteilt.

	<p>Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p>	
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald 18.04.2019 Aktenzeichen: III/S	<p>Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt über den Rößlerhofweg.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p> <p>Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.</p>	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Im Übrigen nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung.